



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD)**

**und Antwort**

**der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,  
Technologie und Tourismus (MWVATT)**

### **Baustelle auf der B 76 zwischen Plön und Kiel und naturschutzfachliche Belan- ge**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

Die KN berichten am 23. April 2026 unter der Überschrift „Dauert die B76-Sperrung wegen Fledermäusen länger? Kreis Plön widerspricht dem Landesbetrieb“. Eine Sprecherin des Kreises Plön wird wie folgt zitiert: „Es ist festzustellen, dass zwar nach den vorgelegten Unterlagen des LBV artenschutzrechtlich keine Nachtarbeit zulässig ist, nach hiesiger Auffassung aber ein täglicher Zweischichtbetrieb im Sommer ohne Probleme möglich wäre und im Winter sogar nachts – also als Dreischichtbetrieb – gearbeitet werden könnte.“<sup>1</sup>

#### Vorbemerkung der Landesregierung:

Ziel der Bauablaufplanung ist grundsätzlich eine möglichst zügige und verkehrsverträgliche Durchführung von Straßenbaumaßnahmen. Die konkrete Ausgestaltung des Baustellenbetriebs erfolgt jedoch unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen

---

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.kn-online.de/lokales/ploen/b76-sperrung-verlaengert-naturschutz-unnoetig-die-bauzeit-BQ2DRRRH75B2HATDF22BBU6IFM.html>

Rahmenbedingungen. Hierzu zählen insbesondere Anforderungen des Anwohner- und Immissionsschutzes, arbeitsschutzrechtliche Vorgaben, die Verkehrssicherheit, die Aufrechterhaltung von Zuwegungen sowie die Verfügbarkeit personeller und technischer Kapazitäten der Bauunternehmen.

Ein durchgehender Baustellenbetrieb kann daher nur dort vorgesehen werden, wo dies im Einzelfall fachlich, organisatorisch und wirtschaftlich umsetzbar ist.

1. Welche naturschutzfachlichen Belange sind konkret ursächlich dafür, dass auf der Baustelle kein Schichtbetrieb rund um die Uhr möglich ist?

Antwort:

Ein Grund dafür, dass nicht rund um die Uhr auf der Baustelle gearbeitet werden darf, ist der Artenschutz. Grundlage sind das Bundesnaturschutzgesetz sowie die Arbeitshilfe des Bundes „Fledermäuse und Straßenverkehr“, Bestandserfassung - Wirkungsprognose - Vermeidung/ Kompensation (BMDV 2023) und hier Kapitel „7.4 Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von Störwirkungen in Quartier- und Nahrungshabitaten sowie auf Flugrouten während der Bauzeit“.

Die Anwendung gilt für lichtempfindliche Fledermausarten wie die Wasserfledermaus, die im Rahmen der Kartierungen zu dieser Baumaßnahme nachgewiesen wurde und für die der Bewuchs an der B 76 als Flugroute einzustufen ist.

Konkret muss bei diesen Fledermausarten auf Bauarbeiten in den Dämmerungs- und Nachtzeiten in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober im Bereich besonders bedeutsamer Flugrouten verzichtet werden.

2. Sollten nicht naturschutzfachlichen Belange dafür ursächlich sein, dass auf der Baustelle kein Schichtbetrieb rund um die Uhr möglich ist, bzw. wenn naturschutzfachliche Belange dafür nicht alleine ursächlich sind, welche Gründe sind dann (ergänzend) dafür ursächlich?

Antwort:

Es sind nicht ausschließlich naturschutzfachliche Belange dafür ursächlich, dass kein Schichtbetrieb rund um die Uhr auf der Baustelle möglich ist.

Die für Bundesautobahnen in der Regel angewendete Betriebsform 2 „Arbeiten an allen Werktagen unter vollständiger Ausnutzung des Tageslichts“ gemäß den „Richtlinien zur Baubetriebsplanung (RBAP)“ dient dazu, auf den in der Regel gegenüber Bundesstraßen höher belasteten Bundesautobahnen die verkehrlichen Auswirkungen zu minimieren und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Die Betriebsform 2 ist aufgrund eines höheren Personaleinsatzes und der komplexeren Lieferketten kostenintensiver und daher nicht für Bundesstraßen vorgesehen.

Im Hinblick auf die Lieferketten (z.B. LKW-Transporte und Mischwerke) sind zudem das Bundesimmissionsschutzgesetz und die AVV-Baulärm einzuhalten. Das betrifft insbesondere Lkw-Transporte und Baumaschinengeräusche in den sehr frühen Morgen- oder den sehr späten Abendstunden.

3. Sind die folgenden Bauabschnitte ebenfalls von Einschränkungen beim Schichtbetrieb betroffen? Wenn ja, was ist dort die jeweilige konkrete Begründung?

Antwort:

Im Folgeabschnitt der B 76 von Trent bis Schöne Aussicht ist der straßenbegleitende Bewuchs nach bisherigem Kenntnisstand ebenfalls als Flugroute u. a. für lichtempfindliche Fledermausarten einzustufen. Daher wäre auch hier ein Bau in der Dämmerungs- und Nachtzeit nicht möglich. Die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zur Arbeitszeit etc. gelten generell für alle Baumaßnahmen.

4. Teilt die Landesregierung die Einschätzung des Kreises Plön, dass unter Beachtung des Artenschutzes eine deutliche Ausweitung der Arbeitszeiten auf der Baustelle möglich wäre? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Einschätzung des Kreises wird nicht geteilt. Es gibt gesetzliche Vorga-

ben zum Artenschutz und es gibt nachgewiesenermaßen mindestens die Wasserfledermaus, für die diese Vorgaben anzuwenden sind. Wenn die gesetzlichen Vorgaben nicht beachtet werden, darf die Baumaßnahme nicht genehmigt werden.

Die Auflagen für die Baumaßnahme erfolgten im formalen Benehmen und Einvernehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG mit der obersten Landesbehörde und sind entsprechend in die Genehmigungsunterlagen eingearbeitet. Die Genehmigungsunterlagen haben dem Kreis Plön und auch der Unteren Naturschutzbehörde zur Stellungnahme vorgelegen. Hinweise hinsichtlich der Auflagen und ihren bauzeitlichen Auswirkungen wurden nicht vorgetragen.

5. Teilt die Landesregierung die Einschätzung des Naturschutzbeauftragten des Kreises Plön, dass eine Störung der Fledermäuse durch Lichtimmissionen einer in der Dunkelheit betriebenen Baustelle vor dem Hintergrund jahrzehntelangen Verkehrs mit Fernlicht auf dem Straßenabschnitt abwegig sei? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Einschätzung des Naturschutzbeauftragten des Kreises Plön wird nicht geteilt. Die gesetzlichen Regelungen zum Artenschutz und hier zu den Fledermäusen beruhen auf jahrelanger Forschung und wissenschaftlichen Erkenntnissen. Des weiteren musste, um die Baumaßnahme umsetzen zu können, ein großer Teil des straßenbegleitenden Bewuchses entfernt werden, der bislang die Flugroute gesäumt hat. Bisher fungierte dieser Bewuchs als Schutz für die lichtempfindlichen Arten. Da im Baufeld in der Dämmerung und nachts weder gearbeitet wird noch Verkehr fließt, besteht für die Fledermäuse keine Tötungsgefahr.

6. Welche Abstimmung gibt es bezüglich der Einschätzung von Landesregierung und Kreis Plön hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Einschätzung aktuell und plant die Landesregierung eine Ausweitung des Schichtbetriebes auf der Baustelle bzw. Anpassungen bei der Planung folgender Bauabschnitte?

Antwort:

Das Genehmigungsverfahren für die Baumaßnahme erfordert in naturschutzfachlichen Belangen die Herstellung des Benehmen und Einvernehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG mit der obersten Landesbehörde und nicht mit den Unteren Naturschutzbehörden. Die betroffenen Unteren Naturschutzbehörden haben die Möglichkeit, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen werden seitens des Vorhabenträgers geprüft und können zu Änderungen in den Unterlagen führen.

Hinzu kommen die unter Ziffer 2 genannten weiteren Punkte, die ebenfalls für den nächsten Bauabschnitt gelten.

Somit ist davon auszugehen, dass auch im 2. Bauabschnitt der Gesamtmaßnahme „Erneuerung der B 76 von Trent bis Plön“ kein Baubetrieb über 24 Stunden möglich wird.